

BGer 6B_700/2021 vom 9. Juli 2021

Bundesgericht, 2021-07-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_700_2021

FR: TF 6B_700/2021 du 9 juillet 2021

IT: TF 6B_700/2021 del 9 luglio 2021

Erwägungen

E. 1

Die Regionale Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau nahm am 8. April 2021 eine Strafuntersuchung gegen fünf Beschuldigte wegen schwerer Körperverletzung und weiterer Delikte infolge "Elektrosmogs" nicht an die Hand. Eine dagegen gerichtete Beschwerde wies das Obergericht des Kantons Bern am 19. Mai 2021 ab, soweit es darauf eintrat. Der Beschwerdeführer wendet sich an das Bundesgericht (Eingangsstempel 11. Juni 2021).

E. 2

Der "Einspruch", die "Verfassungsklage" und die "Strafklage", die der Beschwerdeführer in seiner Eingabe an das Bundesgericht gegen den vorinstanzlichen Beschluss erhebt, sind als Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 78 ff. BGG zu behandeln.

E. 3

Anfechtungsobjekt ist alleine der angefochtene Beschluss der Vorinstanz (Art. 80 Abs. 1 BGG). Auf ausserhalb des durch den vorinstanzlichen Beschluss begrenzten Streitgegenstands liegende Anträge, Rügen und Vorbringen kann von vornherein nicht eingetreten werden.

E. 4

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt, wobei für die Anfechtung des Sachverhalts qualifizierte Begründungsanforderungen gelten (vgl. Art. 97 Abs. 1, Art. 106 Abs. 2 BGG). Die beschwerdeführende Partei hat mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz anzusetzen (BGE 140 III 115 E. 2).

Der Privatklägerschaft wird ein rechtlich geschütztes Interesse an der Beschwerde zuerkannt, wenn sich der angefochtene Entscheid auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann (Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG; BGE 146 IV 76 E. 3.1; 141 IV 1 E. 1.1). Als Zivilansprüche im Sinne der Vorschrift gelten Ansprüche, die ihren Grund im Zivilrecht haben, hingegen können öffentlich-rechtliche Ansprüche, auch solche aus Staatshaftungsrecht, nicht adhäsionsweise im Strafprozess geltend gemacht werden (BGE 146 IV 76 E. 3.1). Das Bundesgericht stellt an die Begründung der Legitimation strenge Anforderungen. Genügt die Beschwerde diesen nicht, kann darauf nur eingetreten werden, wenn aufgrund der Natur der untersuchten Straftat ohne Weiteres ersichtlich ist, um welche Zivilforderung es geht (BGE 141 IV 1 E. 1.1 mit Hinweisen).

E. 5

Die Eingabe genügt nicht den gesetzlichen Begründungsanforderungen. Der Beschwerdeführer setzt sich mit den Erwägungen der Vorinstanz nicht in einer den formellen Anforderungen genügenden Weise auseinander, sondern beschränkt sich vor

Bundesgericht darauf, seine bereits im kantonalen Verfahren erhobenen Klagen, Vorwürfe und Forderungen (namentlich Schadenersatz und Genugtuung wegen Elektroschmogs) unter Darlegung seiner eigenen Sicht auf die Sach- und Rechtslage zu wiederholen. Seinen Ausführungen ist jedoch nichts zu entnehmen, was auch nur einigermaßen konkret und nachvollziehbar auf ein strafbares Verhalten irgendwelcher Personen hindeuten würde. Zudem äussert er sich nicht zu seiner Beschwerdelegitimation als Privatkläger und legt namentlich nicht dar, aus welchen Gründen sich der angefochtene Entscheid inwiefern auf welche Zivilforderung auswirken können soll. Im Übrigen zählen allfällige Haftungsansprüche gegen die ebenfalls angezeigten Behördenmitglieder ohnehin nicht zu den Zivilforderungen und können nicht adhäsionsweise im Strafprozess geltend gemacht werden (vgl. dazu Personalgesetz des Kantons Bern vom 16. September 2004 (PG/BE; BSG 153.01). Inwiefern das Strafverfahren zu Unrecht nicht an die Hand genommen worden sein soll und die Vorinstanz mit ihrem Beschluss Recht im Sinne von Art. 95 BGG verletzt haben könnte, zeigt der Beschwerdeführer nicht ansatzweise auf. Der Begründungsmangel ist offensichtlich. Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 6

Ausnahmsweise ist von einer Kostenaufgabe abgesehen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.